

Übernahmebedingungen Recyclingholz URB

Geltungsbereich

Land	Werk	
Austria	URB	
Prozess Ebene 1	Prozess Ebene 2	Kompetenz
Einkauf	Einkauf Holz	

Allgemein

Es wird ausschließlich Altholz übernommen, welches lt. aktueller Fassung der österreichischen Recyclingholzverordnung für das Recycling vorgesehen ist und die darin enthaltenen Grenzwerte für die stoffliche Verwertung einhält. [RIS - Recyclingholzverordnung - Bundesrecht konsolidiert](#)

Durch den Lieferanten ist sicherzustellen, dass ausschließlich Hölzer zur Anlieferung kommen, welche nicht dem § 7 „Recyclingverbot“ gemäß österreichischer Recyclingholzverordnung unterliegen. Die Erstellung eines Beurteilungsnachweises entsprechend den Vorgaben der Österreichischen Recyclingholzverordnung BGBl. II Nr. 160/2012 ist erforderlich.

Abfall-Schlüsselnummern (Ö-Norm S2100)

17201 - Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt

17202 - Bau und Abbruchholz

17115 - Spanplattenabfälle

Europäisches Abfallverzeichnis (EWC-Codes/AVV Nr.)

030105 - Abfälle aus der Holzverarbeitung

150103 - Verpackung aus Holz

170201 - Bau und Abbruchholz

191207 - Holz mit Ausnahme, desjenigen das unter 191206 fällt

200138 - Holz mit Ausnahmen, desjenigen das unter 200137 fällt

Übernommene Maße

Größe	Kantenlänge
stückig	0 – max. 2.500 mm (2,5m) Fläche nicht größer 1m ²
grob	0 – 300 mm
fein	0 – 100 mm

Verleimte Produkte, z.B. Leimbinder, dürfen max. einen Querschnitt von 20 cm aufweisen

Qualitätskriterien

	Definition	Beispiele
<p>A unbehandeltes Altholz zur stofflichen Verwertung</p>	<p><i>Unbehandeltes bzw. ausschließlich mechanisch behandeltes Altholz</i></p> <p>frei von jeglichen Verunreinigungen und Anhaftungen mit Ausnahme von Nägel bzw. Kleineisenteilen</p> <p>Anteil an</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spanplatten 0 % 	<ul style="list-style-type: none"> - Einwegpaletten - Holzverpackungen - Bretter - Brettschichtholz - Massivholzplatten - Konstruktionsholz
<p>C behandeltes Altholz/Bau – und Abbruchholz zur stofflichen Verwertung</p>	<p><i>Behandeltes Altholz</i></p> <p>Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz <u>ohne</u> Holzschutzmittel, aus der Quellensortierung (z. B. bei Abfallsammelzentren oder Baustellen) oder aus einer nachfolgenden dem Stand der Technik entsprechenden Sortierung stammende Holzabfälle, die für das Recycling geeignet sind.</p> <p>Diese Gemische können auch alle drei Spezifizierungen 01 bis 03 umfassen, sofern sie für das Recycling geeignet sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - OSB Platten - Gebrauchte Mehrwegpaletten - Holz mit Furnier - Altmöbel
<p>Spanplattenreste</p>	<p>Rohspanplatten und beschichtete Spanplatten ohne sonstige Verunreinigungen und Anhaftungen</p> <p>Anteil an</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spanplatten über 50 % 	

Nicht angenommen werden Lieferungen mit folgenden Verunreinigungen (Störstoffen)

- Grünschnitt, Wurzelstöcke, Siebüberlauf aus der Kompostierung
- Müll (Teppich, Kunststoff, Textilien,...)
- Beton, Schutt, Ziegel, Steine (auch Anhaftungen sind ausgeschlossen)
- Dämmplatten aus Holzwohle bzw. Holzfasern
- Faserplatten (MDF, HDF, Weichfaser, Hartfaser)
- Laminat
- Kompaktplatten, Schichtstoffplatten (HPL)
- Multiplexplatten
- verschraubte Holzverbünde
- Obstkisten
- Feinmaterial (0-20 mm) welches über den bei der Zerkleinerung natürlich entstehenden Anteil hinausgeht
- Altholzfraktionen welche lt. österreichischer Recyclingholzverordnung nicht einem Recycling zugeführt werden dürfen, wie z.B.:
 - Teeröl- und/oder salzprägnierte Hölzer wie z.B. Bahnschwellen, Masten, Kabeltrommeln
 - Mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz
 - Brandholz
 - Munitionskisten
 - Altfenster und Fensterstöcke
 - Holz mit schwermetallhaltigen Anstrichen (z.B. Weißlack)
 - Schalungsplatten mit Phenolharzbeschichtungen

Übernahme

Werksvermessung in Tonne lutro (luft-trocken) bzw. nach Absprache in Tonne atro (absolut trocken)

Qualitätsüberprüfung

Die Qualität der Ware wird bei der Übernahme visuell bewertet. Zusätzlich können stichprobenartige Analysen und Überprüfungen zur Einhaltung der Qualitätsbestimmungen durchgeführt werden.

Mängel

Falls das Material den Größen- und/oder Qualitätsanforderungen nicht entspricht, behält sich Egger das Recht zur Umdeklaration bzw. zur Ablehnung der Ware vor.

Bei nicht den Kriterien entsprechenden Lieferungen werden eventuell anfallende Entsorgungskosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Entspricht die Ware nicht den technischen Anforderungen von EGGER (hoher Anteil an mineralischen Verunreinigungen wie Steine oder Erde, sehr nasses oder aufgeweichtes Holz, Holz mit Schneeanpackungen, Holz mit Schimmel, morsches Holz, vergleichbare Mängel) - und das Material

- ist für eine thermische Verwertung geeignet, wird die Lieferung in Absprache mit dem Lieferanten in Brennstoffe umdeklariert (inkl. Preisreduktion)
- ist für eine thermische Verwertung an den EGGER-Standorten ungeeignet, muss das Material vom Lieferanten entsorgt werden.

Werden gravierende Mängel (Material ist stofflich bzw. thermisch nicht verarbeitbar) erst nach der Abladung sichtbar, wird das Material bis zur Klärung des weiteren Vorgehens auf Sperrlager gelegt.

Für Schäden an unseren Anlagen, hervorgerufen durch im Material verborgene massive Metallteile (I-Träger, Wellen, etc.), große Steine und dergleichen haftet der Lieferant.

Ausdrucke unterliegen nicht dem Änderungsdienst